

Handbuch COVID-19: Sichereres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und
gesundes Miteinander in der Arbeitswelt

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und gesundes
Miteinander in der Arbeitswelt

Wien, am 30. September 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 71100-0

oea@bma.gv.at

bma.gv.at

Gesamtumsetzung:

Bundesministerium für Arbeit –

Sektion II: Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Arbeitsinspektion

Gestaltung: BMA Grafik

Stand: 30. September 2021

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministerium für Arbeit und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an oea@bma.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen	5
2 Hygiene	6
3 Lüften	6
4 Betriebliche Maßnahmen	7
Räumliche Maßnahmen.....	7
Organisatorische Maßnahmen.....	7
Besprechungen, Sitzungen.....	8
5 Persönliche Maßnahmen	9
Masken.....	9
Handschuhe.....	12
6 Besondere Personengruppen	12
Schwangere Arbeitnehmerinnen.....	12
7 Notfallplanung	15
8 Unterweisung und Information	17
9 Besondere Tätigkeitsfelder	18
Reinigung	18
Gesundheitsbereich.....	19
Baustellen.....	20
Gastronomie, Beherbergung und Freizeit.....	22
Checkliste für KMU.....	24

Einleitung

Ziel ist es, für so viele Menschen wie möglich eine Beschäftigung sicherzustellen.

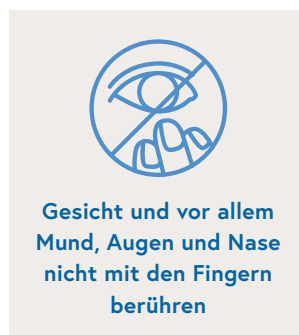
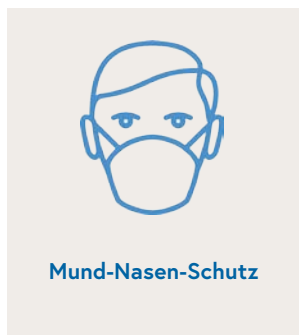
Gleichzeitig gilt es, die Infektionsgefahr für Beschäftigte so weit als möglich zu minimieren. Daher müssen allgemeine Gesundheitsschutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene bestmöglich umgesetzt werden.

Die in diesem Handbuch dargestellten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollen Unternehmen und Beschäftigte bei der Umsetzung in der Praxis unterstützen. Die Empfehlungen gelten unabhängig von der Betriebsgröße und über alle Branchen hinweg. Als Hilfestellung für Klein- und Mittelbetriebe gibt es eine Checkliste am Ende des Handbuchs. Betriebe und Beschäftigte sind gemeinsam gefordert, die Maßnahmen umzusetzen und zu leben. Nur gemeinsam kommen wir gut durch die Krise.

1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen

Auch in der Arbeitswelt sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz), bzw. einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, wo dies nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist
- eine gute Händehygiene
- korrekte Hustenetikette
- Händeschütteln vermeiden
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen
- bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben



2 Hygiene

- Waschgelegenheiten mit fließendem, warmem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden regelmäßig reinigen.
- In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühleinrichtungen auf Sauberkeit achten und regelmäßig desinfizieren.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der sanitären Einrichtungen.
- Prüfen ob die Ressourcen für die Reinigung erhöht werden müssen oder deren Arbeit anders zu organisieren ist, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren.

Für eine SARS-CoV-2 wirksame Hände- oder Flächendesinfektion wird die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die als „begrenzt viruzid“ bezeichnet werden, empfohlen. Die Verwendung von Produkten mit der Auslobung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ ist für eine gegenüber SARS-CoV-2 wirksame Desinfektion nicht erforderlich. (Quelle: AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

3 Lüften

Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften!

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT)

Das Übertragungsrisiko über RLT (z. B. Lüftungs- und Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Empfehlungen für den Betrieb von RLT:

- RLT mit Außenluft nicht abschalten, die Außenluftvolumenströme nicht reduzieren.
- Außenluftströme, wenn möglich, erhöhen.

- Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, zugunsten der Außenluftanteile soweit wie möglich reduzieren.
- In Rotationswärmetauschern Kondensation verhindern sowie höherer Druck im Zuluftteil als im Abluftteil.
- Wärmeübertrager (wie z. B. Plattenwärmetauscher), die eine weitgehend vollständige Trennung zwischen Zu- und Abluft garantieren, sind jedenfalls geeignet.

4 Betriebliche Maßnahmen

Räumliche Maßnahmen

- Trennwände.
- Raumteiler.
- Scheiben.
- „Barrikade“ errichten, damit der Abstand eingehalten wird (z. B. Tisch vor Empfangspult stellen).
- Diskretions- und Abstandsbereiche kennzeichnen, z. B. mit Klebeband am Boden.
- Wartezonen schaffen (z. B. vor dem Eingang), Personenzahl je nach m² festlegen.

Organisatorische Maßnahmen

- Minimierung der anwesenden Personen, z. B. Homeoffice ermöglichen.
- Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, um den nötigen Abstand zwischen den Personen in Umkleidebereichen wahren zu können.
- Zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z. B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können.
- In fixen Teams arbeiten und Pause machen.
- Regeln für die Benützung des Lifts erstellen, z. B. nur einzeln.
- Konzept für Zutritt und Umgang für betriebsfremde Personen erstellen, z. B. über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.
- Regelung für Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erstellen.
- Dienstreisen, wenn möglich minimieren und Regelungen treffen. Arbeitsplatzgestaltung
- Trennen von Arbeitsbereichen in den Arbeitsräumen bzw. „auseinanderrücken“ der Arbeitsplätze, allenfalls Trennwände vorsehen.

- Zeitliche Staffelung der Arbeiten – Arbeiten gleichzeitig nur sofern technisch erforderlich.
- Arbeitsverfahren anwenden, die durch eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.
- Ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung, getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, wenn möglich An- und Ausziehen zu Hause.

Besprechungen, Sitzungen

- Besprechungen und Sitzungen reduzieren, auf Alternativen umsteigen z. B. Videokonferenz.
- Maximale Personenzahl für Besprechungsräume je nach Größe festlegen, um den Schutzabstand einhalten zu können.
- Auf gute Lüftung des Besprechungsraumes achten, wenn möglich alle 30 Minuten lüften.

5 Persönliche Maßnahmen

Masken

Die gesundheitsrechtlichen Vorschriften sehen eine Maskenpflicht einerseits im Gesundheitsbereich, aber auch an jenen Arbeitsorten vor, an denen mit erhöhtem Kontakt mit einer unbestimmten Zahl von Menschen zu rechnen ist:

Mund-Nasen-Schutz („OP Maske“)



- Erbringerinnen und Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegebereich

müssen in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Zusätzlich müssen diese Berufsgruppen über einen 3-G-Nachweis verfügen.

Testnachweise müssen alle 7 Tage erneuert werden. Sofern ein Nachweis seine Gültigkeitsdauer überschritten hat, muss im Umgang mit Patientinnen und Patienten statt dem Mund-Nasen-Schutz entweder eine CPA-Maske oder FFP2-Maske getragen werden.

Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
- Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

dürfen Arbeitsorte nur betreten, wenn sie bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

In öffentlichen Apotheken, im Lebensmitteleinzelhandel, in Banken und bei der Post muss diese Maskenpflicht jedenfalls eingehalten werden. An anderen Arbeitsorten mit Kundenbereichen besteht die Maskenpflicht für nachweislich geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht (ACHTUNG: Strengere Regelungen auf

Landesebene sind möglich; z.B. Beibehaltung der Maskenpflicht im gesamten Handel/ Landesrecht Wien).

Im Gesundheits- und Pflegebereich muss eine FFP2-Maske (oder FFP3-Maske) jedenfalls bei der Betreuung von mit COVID-19 erkrankten Personen getragen werden und nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen Situationen. Näheres dazu finden sie unter: 9. Besondere Tätigkeitsfelder; Gesundheitsbereich.

Evaluierung der körperlichen Belastung durch das Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3)

Die Belastung des Organismus durch den erhöhten Atemwiderstand beim Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3) ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln, zu beurteilen und es sind dagegen Maßnahmen zu setzen (§ 4 ASchG).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen und dementsprechend ist der Stand der Technik im Sinne von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen (§ 7 ASchG).

Da gemäß der gegenwärtigen Evidenzlage Perioden mit längerer kontinuierlicher Tragedauer von filtrierenden Atemschutzmasken zu vermehrtem Auftreten von **Beschwerden** (wie gefühlte Anstrengung, Dyspnoe, Kopfschmerzen, Benommenheit und Kommunikationsschwierigkeiten) sowie unter Umständen Hautschäden führen, folgen daraus zusätzlich zu der Gesundheitsbeeinträchtigung Auswirkungen bzgl. Toleranz bzw. Compliance hinsichtlich der weiteren Verwendung. Dies kann indirekt durch Nichteinhaltung der adäquaten Verwendung und einer Erhöhung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 sowie direkt durch die mit den Beschwerden einhergehenden Verlust der Leistungsfähigkeit zu Kapazitätseinbußen hinsichtlich des Gesundheitspersonals führen.

Pausen bei dauerhaftem Tragen einer Maske

Der seit 1. September 2021 bis zum 30. April 2022 für alle Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer geltende „Generalkollektivvertrag Corona-Maßnahmen“ sieht vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen bei der Arbeit eine Maske (gleichgültig welcher Art) tragen müssen, nach spätestens drei Stunden Maskentragen das Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten ermöglicht werden muss. (Bestehende günstigere Regelungen etwa in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betrieblichen Übungen bleiben unberührt).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme der im Generalkollektivvertrag festgelegten Rechte sowie aufgrund eines positiven COVID-19-Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.

Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (ohne durch Gesetz, Verordnung oder Behörde dazu verpflichtet zu sein) das Tragen einer Maske (egal ob „einfacher“ Mund-Nasen-Schutz oder FFP2) anordnet, gilt diese Anordnung nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ (vgl. § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) vorweist. Sie oder er kann sich somit durch einen 3G-Nachweis von der (durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber angeordneten) Maskenpflicht befreien.

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung kann sich ergeben, dass bereits nach kürzeren Zeiträumen Unterbrechungen des Maskentragens notwendig sind oder dass diese Unterbrechungen länger dauern müssen.

Zur Tragedauerbeschränkung von FFP2-Masken liegen arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vor, die in der DGUV 112-190 aufgeführt sind und Folgendes empfehlen: Bei einer filtrierenden Halbmaske ohne Ausatemventil muss nach spätestens 75 Minuten eine Unterbrechung (Pausen oder Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können) des Tragens zur Erholung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht werden. Diese Erholungszeit muss mindestens 30 Minuten dauern. Vergleichbare arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Tragezeitbegrenzungen für den Mund-Nase-Schutz (MNS) liegen derzeit noch nicht vor. Aufgrund der physikalischen Eigenschaften der für MNS verwendeten Gewebe (Webstoff 2-lagig oder Vlies) ist aber davon auszugehen, dass der Atemwiderstand ebenfalls erhöht ist und eine Belastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt.

Die Belastung des Organismus durch den erhöhten Atemwiderstand beim Tragen von Atemschutzmasken ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln und zu beurteilen, und es sind dagegen geeignete Maßnahmen zu setzen.

Bei erschwerenden Arbeitsbedingungen wie z. B. durch hohe Lufttemperatur, hohe Luftfeuchtigkeit, höhere körperliche Belastung und Schutzkleidung können aber durchaus auch kürzere Intervalle notwendig sein.

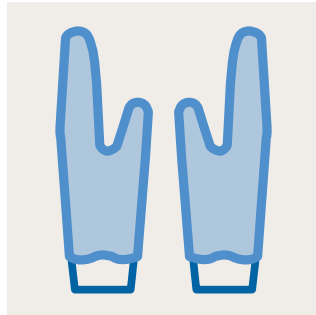
Gesichtsschutz („transparentes Schild vor dem Gesicht“)



Ein Gesichtsschutz (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) entspricht den gesundheitsrechtlichen Vorgaben der Maskenpflicht nicht, weil er nicht eng anliegt und daher eine Ansteckungsgefahr durch an den Seiten des Gesichtsschutzes vorbeiströmende Atemluft besteht.

Gesichtsschilder können daher **allenfalls zusätzlich, aber nach derzeitigen Erkenntnissen nicht anstelle** der Maske getragen werden.

Handschuhe



- Es gilt die Grundregel: Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, sind unumgänglich.
- Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.
- Im klinischen Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig.
- Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

6 Besondere Personengruppen

Schwangere Arbeitnehmerinnen

Die derzeitige Pandemiesituation mit der niedrigen Inzidenz macht es möglich die COVID-19-Schutzmaßnahmen für schwangere Arbeitnehmerinnen zu lockern.

Für nicht geimpfte schwangere Arbeitnehmerinnen in Berufen mit Körperkontakt gilt weiterhin die coronabedingte Sonderfreistellung.

Keine Freistellung aus medizinischen Gründen

Eine Rechtsgrundlage für eine Freistellung unter Bezug des vorzeitigen Wochengelds ausschließlich auf Grund von COVID-19 besteht nicht. Informationen zur Freistellung aus medizinischen Gründen finden sich [hier](#).

Beschäftigungsverbote und –beschränkungen aufgrund SARS-CoV-2

Tätigkeiten mit COVID-19-Erkrankten oder Verdachtsfällen

Bei Tätigkeiten mit COVID-19-Erkrankten oder Verdachtsfällen (z.B. COVID-19-Stationen, COVID-19-Testung) kommt das Beschäftigungsverbot zu Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zur Anwendung.

Tragen von Schutzmasken der Art FFP1, FFP2 oder FFP3 und Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)

Entsprechend der aktuellen Studienlage wird davon ausgegangen, dass eine Tragedauer von FFP2-Atemschutzmasken von insgesamt maximal einer Stunde pro Tag keine Gefährdung für die Schwangere und deren ungeborenes Kind darstellt. **Aus Sicht des Arbeitsschutzes dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen daher nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die das Tragen von Schutzmasken der Art FFP1, FFP2 oder FFP3 und Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) erfordern, weil diese Masken die Atmung erschweren.**

In den Fällen, in denen die 2.COVID-19-Öffnungsverordnung eine generelle FFP2-Maskenpflicht vorsieht, sind Schwangere ausdrücklich davon ausgenommen, sie können stattdessen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Mutterschutzevaluierung und COVID-19-Schutzmaßnahmen

Solange seitens des Gesundheitsministeriums die Pandemiesituation nicht aufgehoben ist, gilt für schwangere Arbeitnehmerinnen in Zusammenhang mit COVID-19 zwar kein allgemeines Beschäftigungsverbot, die Infektionsgefährdung ist aber im Rahmen der Mutterschutzevaluierung mitzuberücksichtigen.

Bei erhöhter Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu setzen, um schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung zu schützen. Dabei sollte jedenfalls die arbeitsmedizinische Betreuung des Betriebes in die Festlegung der Maßnahmen miteinbezogen werden.

Bei der Ermittlung der notwendigen Maßnahmen ist zwischen geimpften bzw. genesenen und nicht geimpften Schwangeren zu unterscheiden:

Geimpfte bzw. genesene schwangere Arbeitnehmerinnen

- Für **geimpfte Schwangere** sind derzeit hinsichtlich COVID-19 keine besonderen Schutzmaßnahmen am Arbeitsort zu ergreifen, d.h. diese Arbeitnehmerinnen dürfen wieder wie gewohnt ihrer Arbeit nachgehen, auch in Berufen mit Körperkontakt.
- Dies gilt auch für **genesene schwangere Arbeitnehmerinnen**, wenn ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorgelegt wird. Dieser Nachweis ist 90 Tage nach dem Testzeitpunkt gültig.

Nicht geimpfte schwangere Arbeitnehmerinnen

Nicht geimpfte Schwangere müssen weiterhin entsprechend gegen COVID-19 geschützt werden.

- Überall dort, wo die „**3-G-Regelung**“ zur Anwendung kommt, kann eine Schwangere auch ohne immunologischen Schutz arbeiten. So ist beispielsweise in der Gastronomie wieder ein Servieren am Tisch erlaubt. Auch in Berufen mit Körperkontakt, wie z.B. in Friseursalons oder Kosmetikstudios dürfen nicht geimpfte Schwangere bis zur 14. Schwangerschaftswoche, ab welcher ein Anspruch auf Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG besteht, wieder Arbeiten direkt an anderen Personen durchführen.
In diesen Fällen reicht es derzeit aus, **zusätzlich organisatorische und persönliche Maßnahmen** zu setzen, wie z.B. eine Trageverpflichtung von Mund-Nasen-Schutz für die Schwangere in geschlossenen Räumen.
Zudem sollte eine Gewährung fixer zusätzlicher Pausen, deren Länge insbesondere in den Sommermonaten aufgrund der erhöhten körperlichen Belastung, erfolgen.
- In Betrieben, in denen die „**3G-Regelung**“ **nicht gilt** (z.B. Ordinationen, Physiotherapiepraxis) und gleichzeitig **Kontakt mit betriebsfremden Personen** (Kundinnen/Kunden, Patientinnen/ Patienten) besteht, sind **zusätzlich zu den oben beschriebenen organisatorischen und persönlichen Maßnahmen** noch **weitere Schutzmaßnahmen** zu setzen. So hat z.B.
 - bei **Tätigkeiten mit Körperkontakt** sowohl die schwangere Arbeitnehmerin als auch die jeweils andere Person, mit welcher Körperkontakt besteht (z.B. Patientin/Patient), einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auch in Betrieben, in denen die „**3G-Regelung**“ **nicht gilt und kein Kontakt mit betriebsfremden Personen** besteht, müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. So ist z.B.

- einer schwangeren Arbeitnehmerin in einem Großraumbüro ein eigener gut be- und entlüfteter Bereich mit entsprechendem Abstand (mindestens 2 m) zu anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss die Schwangere keinen MNS tragen. Homeoffice und Einzelbüro sind weiterhin empfehlenswert.

Sonderfreistellung

Seit Jänner 2021 wird im Mutterschutzgesetz geregelt, dass schwangere Arbeitnehmerinnen ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbot nach § 3 MSchG (absolute Schutzfrist oder Freistellung aus medizinischen Gründen) nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist.

Die Regelung wird nun zum dritten Mal verlängert und gilt nun bis Ende des Jahres 2021.

Die Sonderfreistellung kommt seit 1. Juli 2021 nicht mehr zur Anwendung, wenn die werdende Mutter gegen SARS-CoV-2 geimpft ist und ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Die Schwangere muss die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber 14 Tage im Vorhinein informieren, wann der vollständige Impfschutz eintritt.

Weitere Informationen zur Sonderfreistellung stehen auf der [Website des Bundesministeriums für Arbeit](#) zur Verfügung.

Weitere Hinweise

- Das Kinderbetreuungsgeld wird nicht reduziert, sollten Untersuchungen, die im Mutter-Kind-Pass vorgesehen sind, aufgrund der derzeitigen Einschränkungen nicht durchgeführt werden können.
- Kurzarbeit hat keine Auswirkungen auf das Wochengeld.

Informationen zu Verwendung von Händedesinfektionsmittel durch schwangere Arbeitnehmerinnen finden Sie [hier](#).

7 Notfallplanung

Es sollte eine Handlungsanleitung erstellt werden, wie rasch vorgegangen werden kann, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheits-

verdächtig ist. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sollten von den Kolleginnen und Kollegen zunächst abgesondert und angeleitet werden das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Die betroffene Person sollte von zu Hause in jedem Fall die Gesundheitshotline 1450 anrufen. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden ob ein begründeter Verdacht vorliegt.

Empfehlung Rotes Kreuz: https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/PDF/Katastrophenhilfe_Checklisten/Coronavirus/corona-quarantaene_arbeitsplatz.pdf

COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte

Für Arbeitsstätten, Baustellen und auswertige Arbeitsstellen, in denen regelmäßig mehr als 51 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

Zusätzlich muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden, der insbesondere Kenntnisse über das Präventionskonzept sowie die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe haben muss. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

8 Unterweisung und Information

Unabhängig davon, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden, ist es essentiell, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch entsprechend unterwiesen werden.

Insbesondere in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung und persönlichen Maßnahmen ist eine verständliche, umfassende Unterweisung erforderlich (z. B. richtiges Händewaschen, Verwenden von Desinfektionsmitteln, An- und Ablegen von Masken).

Zur Information und Erinnerung sollten Plakate an wichtigen Stellen im Betrieb aufgehängt werden.

9 Besondere Tätigkeitsfelder

Reinigung

- Reinigungskräfte in exponierten Bereichen müssen zu ihrem Eigenschutz Schutzhandschuhe verwenden und auch über die richtige Verwendung unterwiesen werden (Richtiges Ausziehen der eventuell kontaminierten Handschuhe).
- Es ist zu evaluieren, ob auch noch weitere Persönliche Schutzausrüstung notwendig ist. Keinesfalls darf in einem möglicherweise exponierten Bereich mit einem Hochdruckreiniger gearbeitet werden, da es dadurch zu einem Verspritzen von potentiell infektiösem Material kommen kann.
- Arbeitsmediziner bzw. Arbeitsmedizinerinnen und sonstige Fachleute, besonders Hygienefachkräfte, sind der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten beizuziehen.

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie weitestgehend im Abluftbetrieb geführt werden)
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienelemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.

- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.

Gesundheitsbereich

Medizinischer Bereich und Pflege

- Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss die betreuende/ untersuchende Person, je nach Tätigkeit, FFP 2 oder FFP3 Atemschutzmaske, Haube, Handschuhe, Schutzkleidung und Schutzbrille tragen.
- Unabhängig von einem Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften: Das Gesundheits- und Pflegepersonal muss am Arbeitsort in geschlossenen Räumen grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz tragen und beim Betreten des Arbeitsortes einen Nachweis (3-G-Regel) erbringen. Ist die Gültigkeitsdauer eines Nachweises überschritten, müssen sie anstelle des Mund-Nasen-Schutzes im Umgang mit Patienten entweder eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Zahnmedizin

- Ein Bereich mit hoher Gefährdung für das Personal ist die Zahnmedizin. Durch die verwendeten Gerätschaften entstehen Aerosole, die durch ihre kleine Größe über längere Zeit in der Luft schweben und sich dadurch mit der Luftzirkulation im Raum verteilen.
- Der geeignete Schutz ist in diesem Bereich eine FFP3 Atemschutzmaske. Sollte nachweislich keine FFP3 Atemschutzmaske erhältlich sein, so muss aus arbeitsmedizinischer Sicht die Maske mit dem höchsten Schutzniveau verwendet werden. Dies sind in absteigender Folge: FFP 3 > FFP 2 > FFP 1 > medizinischer Gesichtsschutz (OP-Maske) Typ II + Typ IIR.
- Ergänzend sollte ein Gesichtsschutz (Visier) getragen werden.

Baustellen

Derzeit sind entsprechend dem Gesundheitsministerium folgende Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz gegen COVID-19 umzusetzen:

Baustellen in geschlossenen Räumen, bei denen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen unmittelbaren Kundenkontakt haben dürfen nur betreten werden, wenn sie bei Kontakt mit Kundinnen und Kunden eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Das verpflichtende Tragen der Maske ist nicht erforderlich, sofern die Betroffenen über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verfügen (3-G-Regel).

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Bei Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist darüber hinaus ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Die von den Sozialpartnern vereinbarte Handlungsanleitung (Bauarbeiten und COVID-19 Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 - Webseite der WKO und der Webseite der Gewerkschaft Bau-Holz) wurde zuletzt mit 29. Jänner 2021 an die damals gültige 3. COVID-19-NotMV angepasst. Die aktuellen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums sind weniger streng und haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen der Handlungsanleitung. Die Handlungsanleitung kann aber auch weiter als Hilfestellung für die Erstellung eines COVID-19 Präventionskonzeptes, sowie für Arbeitsorte bis 51 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Hilfestellung für die Umsetzung von COVID-19 Maßnahmen verwendet werden.

In den Begleittexten des Gesundheitsministeriums wird zu den aktuellen Lockerungsschritten auch von einer verstärkten Eigenverantwortung gesprochen. Somit sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von den Maßnahmen aus den Verordnungen des Gesundheitsministeriums, angehalten Vorkehrungen zur Eindämmung der COVID-19 Infektionen zu treffen. Aus epidemiologischer Sicht besteht daher die Empfehlung, grundlegende Maßnahmen aus der Handlungsanleitung der Sozialpartner, wie Hygiene, Desinfektion und die Entflechtung von Arbeitsbereichen, als Mindeststandard, weiter beizubehalten.

Schutz vor COVID-19 - Mindestausstattung von sanitären Einrichtungen auf Baustellen

Der häufigste Übertragungsweg für virale und bakterielle Erkrankungen ist die Schmierinfektion. Die Hygiene auf Baustellen und an Arbeitsplätzen muss daher entsprechend vorhanden sein, damit die Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verringert und eine Infektion verhindert wird.

Waschgelegenheiten auf Baustellen

Grundsätzlich ist folgende Ausstattung erforderlich:

- Einwandfreies fließendes Waschwasser
 - Auf Grund des Coronavirus (COVID-19), der über den Tag betrachtet ein häufiges Händewaschen erfordert und nur durch gründlichere Reinigungsmaßnahmen abgewaschen werden kann, ist jedenfalls fließendes Waschwasser erforderlich. Für das Wohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist warmes fließendes Waschwasser zu bevorzugen.
- Geeignete Hautmittel
 - Hautschutzmittel
 - Hautreinigungsmittel aus Seifenspendern und
 - Hautpflegemittel

- Einmalhandtücher

Waschgelegenheiten und kurzfristige Bauarbeiten

Sofern weniger als 5 Beschäftigte bis zu 5 Arbeitstage auf einer Baustelle arbeiten, und die oben genannten Einrichtungen auf der Baustelle nicht vorhanden sind, so ist primär zu prüfen, ob die Baustelle nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnte. Sofern das nicht möglich ist, müssen zumindest

- geeignete Handreinigungsmittel und
- Handdesinfektionsmittel

den Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Aborte auf Baustellen

Sanitären Anforderungen sind:

- Abortanlagen mit Wasserspülung oder

- den Wasserspülungsanlagen gleichwertige Anlagen sowie
- ausreichend Toilettenpapier

Sofern auf Abortanlagen in der Nähe der Baustelle zurückgegriffen werden soll, so ist vorher zu prüfen, dass diese den hygienischen Anforderungen entsprechen sowie eine ausreichende Desinfektion durchgeführt wird.

Aborte und kurzfristige Bauarbeiten

Vorausgesetzt es werden weniger als **5 Beschäftigte** bis zu **5 Arbeitstage** auf einer Baustelle tätig und es sind

- keine Abortanlagen auf der Baustelle vorhanden und es
- können auch keine Abortanlagen in der Nähe der Baustelle benutzt werden, da Gasthäuser und andere ähnliche Betriebe geschlossen haben,

ist zu prüfen, ob die Baustelle

- nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann bei dem die Einrichtungen vorhanden sind oder
- der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat für alternative Möglichkeiten zu sorgen.

Gastronomie, Beherbergung und Freizeit

Hier müssen grundsätzlich die gesundheitsrechtlichen Maßnahmen für Personen mit Kundenkontakt eingehalten werden. Nähere Informationen zu branchenspezifischen Verhaltensregeln, die als Hilfestellung für die Praxis dienen, finden Sie auch hier: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>

Checkliste für KMU

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Hygiene				
Waschgelegenheiten, Seife, Einweghandtücher, Desinfektions- und Hautpflegemittel für alle vorhanden?				
Regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die mehrere Personen angreifen (z. B. Türgriffe) oder benützen (z. B. Tischplatten, sanitäre Einrichtungen) veranlasst?				
Lüften				
Regelmäßiges mehrmaliges Lüften veranlasst, mindestens jede Stunde (öfters bei Besprechungen und sonstiger höherer Personenanzahl im Raum)? oder Raumluftechnische Anlagen (z. B. Lüftungs- und Klimaanlage) auf ausreichende Leistung eingeschaltet?				
Betriebliche Maßnahmen				
Homeoffice möglich?				
Notwendige Veränderungen veranlasst, z. B. Trennwände				
Staffelung von Beginn der Arbeitszeit und Pausen der Beschäftigten möglich?				
Können Arbeitsverfahren umgestellt so werden, dass sie durch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können?				
Bildung von Arbeitsgruppen, die keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben, möglich? (z. B. fixe Montageteams)				
Umgang mit betriebsfremden Personen festgelegt?				
Umgang im Außendienst sowie bei Kundinnen und Kunden festgelegt?				
Regelmäßige Reinigung des Firmenautos veranlasst?				
Regelmäßige Reinigung von Werkzeug veranlasst?				
Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung festgelegt (getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, An- und Ausziehen zu Hause möglich)?				
Persönliche Maßnahmen				
Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos festgelegt (z. B. tragen alle Beschäftigten mit Kundenkontakt Maske)?				
Besondere Personengruppen				

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Maßnahmen für Schwangere erforderlich und getroffen?				
Notfallplanung und Präventionskonzept				
Handlungsanleitung, wie vorzugehen ist, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheitsverdächtig ist, erstellt?				
Ab 52 Beschäftigten: Präventionskonzept erstellt und COVID-19-Beauftragter bestellt?				
Unterweisung und Information				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen unterwiesen?				
Information und Erinnerungen zu wichtigen Themen (z. B. Händehygiene, Abstand halten) an wichtigen Stellen ausgehängt (z. B. Plakate von der AUVA)?				

